

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 30 (1879)

Rubrik: Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

M i t t h e i l u n g e n.

Die Beaufsichtigung der Privatwaldungen im Kanton Zürich.

Durch den Beschuß des Bundesrathes vom 26. Januar 1877 wurde vom Kanton Zürich ein Theil des oberen Tößihales und die hohe Rhone demjenigen Gebiete zugethieilt, in dem der Bund die Ober-Aufsicht über die Forstpolizei auszuüben hat. Diese beiden Gebiete haben zusammen einen Flächeninhalt von 6521 Ha. und es liegen in denselben 88,39 Ha. Staats-, 141,29 Ha. Gemeinds- und 3075,48 Ha. Privatwaldungen, die bewaldete Fläche bildet demnach 51% des Gesamtareals und die Privatwaldungen 90% des Waldareals.

Durch diese Einverleibung eines Theils des Kantons Zürich in das eidgenössische Aufsichtsgebiet, war der Regierungsrath veranlaßt, eine Vollziehungsverordnung zum eidgenöss. Forstgesetz zu erlassen, es lag daher die Frage nahe, ob nicht — gestützt auf folgende Bestimmung des § 1 des kantonalen Forstgesetzes:

„Die Privatwaldungen unterliegen der Aufsicht des Staates insoweit, als es die Sicherung der übrigen Waldungen oder Rücksichten der Gemeingefährlichkeit nöthig machen“

auch andere außerhalb des eidgenöss. Aufsichtsgebietes liegende Privatwaldungen in die Verordnung eingeschlossen werden sollen. Die Forstbeamung beantwortete diese Frage mit ja und legte dem Regierungsrath den Entwurf zu einer Verordnung vor, in dem neben dem eidgenöss. ein kantonales Aufsichtsgebiet, bestehend aus den übrigen Privatwaldungen an der Hörnli- und Allmannkette und denjenigen am Albis gebildet wurde. Begründet wurde dieser Vorschlag durch Darlegung der Thatsache, daß die Privatforstwirtschaft in den zuletzt bezeichneten Gebieten ebensoviel zu wünschen übrig lasse und daß eine länger dauernde Vernachlässigung derselben eben so böse Folgen habe, wie im eidgenöss. Gebiet, die Voraussetzung der „Gemeingefährlichkeit“ also auch hier zutreffe.

In dem so gebildeten kantonalen Aufsichtsgebiet liegen 6230 Ha. Waldungen, wovon 226 Ha. dem Staat, 1450 Ha. den Gemeinden und Genossenschaften gehören und 4554 Ha. in den Händen von Privaten sind. Die Waldungen bilden daher hier 30% des Gesamtareals und die Privatwaldungen 73% der ganzen Waldfläche.

Für die Privatwaldungen, in denen die Voraussetzung des § 1 des kantonalen Forstgesetzes zutreffen, gebietet letzteres die ungesäumte Auf-

forstung aller kulturfähigen Blößen und ungenügend besamten Schläge und die Entwässerung nasser Stellen, verbietet die Anlegung von Kahlschlägen, wo durch dieselben die Erhaltung des Bodens gefährdet oder klimatische Nachtheile herbeigeführt würden und das Stockroden an steilen Hängen und in besamten Schlägen und ordnet die Holzfällungs- und Abfuhrzeit, sowie die Maßregeln gegen Feuer- und Insekten-schaden. Endlich stellt es die Wahl von Förstern den Privatwaldbesitzern in dem Sinne anheim, daß sich die Minderheit fügen muß, wenn die Besitzer, welche die größte Hälfte des Besitzes repräsentiren, dieselbe beschließen.

Mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Servituten, die für den Kanton Zürich gegenstandslos sind, enthält daher das kantonale Forstgesetz mindestens eben so weit gehende Forderungen als das eidgenöss. sobald man von denjenigen absieht, welche nur die Schutzwaldungen betreffen, es bot daher die Erlassung einer gemeinsamen Verordnung für das eidgenöss. und kantonale Aussichtsgebiet keine Schwierigkeiten.

Die Verordnung wurde am 13. Februar 1877 vom Regierungsrath erlassen und am 30. Mai vom Bundesrath genehmigt.

Von der Ansicht ausgehend, daß zur Vollziehung der Verordnung auch Organe nothwendig seien und dem Regierungsrath das Recht zustehne, solche zu schaffen, obwohl sie weder im eidgenöss. noch im kantonalen Forstgesetz ausdrücklich vorgesehen sind, wurde in die Verordnung die Bestimmung aufgenommen, daß sich die Privatwaldbesitzer gemeindeweise zu Privatwaldkorporationen zu vereinigen, sich Statuten zu geben und Vorsteuerschaften und Förster zu wählen haben. Für größere korporative Leistungen wurden Staatsbeiträge in Aussicht gestellt. Der Verordnung wurden Musterstatuten beigegeben, die neben den gewöhnlichen statutarischen Bestimmungen einige Vorschläge zur Ordnung der Hiebsführung durch die Genossenschaften enthielten.

Acht Korporationen konstituirten sich, die Privatwaldbesitzer der übrigen 11 Gemeinden des Aussichtsgebietes dagegen schlossen sich einer von Turbenthal ausgehenden Agitation gegen die Verordnung an und gelangten an den Kantonsrath mit dem Gesuch um Aufhebung derselben. Beanstandet wurde neben der Anstellung von Vorstehern und Förstern und den daherigen Kosten, die Beschränkung des freien Verfügungsberechtes über den Waldboden und seine Erzeugnisse. Der Staatsforstbeamte eines Nachbarkantons, der von den Unzufriedenen um ein Gutachten angegangen wurde, suchte nachzuweisen, daß die Voraussetzung der Gemeingefährlichkeit in den in Frage liegenden Gegenden nicht zutreffe, das Gesuch also ge-

rechtfertigt sei und eine Kommission des Kantonsrathes stelle — ohne dem Regierungsrath die Kompetenz zur Erlassung der Verordnung zu bestreiten — den Antrag, die Verordnung sei aufzuheben und der Regierungsrath einzuladen, mit möglichster Beförderung eine partielle Revision des Forstgesetzes einzuleiten und zwar in dem Sinne, daß der Bildung von Privatwaldgenossenschaften durch Zusicherung von Staatsbeiträgen Vorschub geleistet und die Rodung von Privatwaldungen im ganzen Kanton verboten werde.

Der Regierungsrath, der den Zeitpunkt zu einer Revision des Forstgesetzes nicht für geeignet hielt, stellte diesem Antrage den Antrag auf Aufrechterhaltung der Verordnung gegenüber, eventuel proponirte er eine Abänderung der Verordnung in dem Sinne, daß auf die Vollziehung der Bestimmungen betreffend die zwangswise Bildung von Genossenschaften und die Wahl von Vorsteherinnen und Förstern sowie auf die Regulierung der Holznutzungen und Nebennutzungen, soweit diese Verhältnisse nicht durch die §§ 16 und 30 des Forstgesetzes ausdrücklich geordnet seien, verzichtet werde.

Die Kommission schloß sich dem eventuellen Antrage des Regierungsrathes an und der Kantonsrat genehmigte denselben ohne Diskussion.

In Folge dessen erließ der Regierungsrath am 26. April 1879 eine neue Vollziehungsverordnung zum eidgenöss. und kantonalen Forstgesetz, welche der Bundesrat am 13. Mai genehmigte. Dieselbe enthält sämmtliche Art. des eidgenöss. und kantonalen Forstgesetzes, welche sich auf die Privatwaldungen beziehen, und verordnet betreffend die Vollziehung derselben folgendes:

§ 1. Der Aufsicht des Staates sind im Sinne der genannten Gesetze alle Privatwaldungen des Kantons unterstellt, durch deren sorglose Behandlung andere Waldungen gefährdet, die Abschwemmung und Abrutschung oder Verödung des Bodens begünstigt, Bach- und Flusrbette oder der Wasserstand derselben in nachtheiliger Weise verändert oder ungünstige klimatische Einflüsse herbeigeführt werden könnten.

§ 2. Ergeben sich bei der Ausführung der Verordnung zwischen den Forstbeamten, Gemeinderäthen und Waldbesitzern über deren Anwendbarkeit verschiedene Ansichten, so steht der Entscheid, unter Vorbehalt der Berufung an den Regierungsrath, der Direktion des Innern zu.

Die Oberbehörden werden sich für Ausübung der Aufsicht aussprechen, wenn die fraglichen Waldungen im Innern größerer Waldkomplexe, oder an Hängen, deren Neigung mehr als 20° beträgt, oder auf magerem Boden, oder an Flüssen und Bächen, oder auf exponierten Höhen liegen.

§ 3. In das der eidgenössischen Oberaufsicht über die Forstpolizei zu unterstellende Gebiet fallen laut Uebereinkommen zwischen dem Bundesrath und dem Regierungsrath vom 26. Januar 1877:

- a) das vom Steinebach, der Straße I. Klasse von Wyła über Bauma, Fischenthal und Wald nach Uznach und der Grenze zwischen den Kantonen St. Gallen und Zürich eingeschlossene Gebiet der Gemeinden Wyła, Sternenberg, Bauma, Fischenthal und Wald;
- b) die Hohe-Rhone oder das links der Sihl gelegene Gebiet der Gemeinde Hütten.

§ 4. Die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen liegt unter der Oberaufsicht der Direktion des Innern, den Gemeindräthen in Verbindung mit den Staatsforstbeamten ob.

§ 5. Die Gemeindräthe überwachen die Bewirthschaftung der Privatwaldungen, und verhindern alle Handlungen, welche vorstehender Verordnung zuwiderlaufen; sie machen dem Kreisforstmeister von allen gesetzwidrigen Vorgängen Anzeige und begleiten denselben auf seinen Waldbegängen; sie bringen dessen Anordnungen den einzelnen Waldbesitzern zur Kenntniß, fordern dieselben zur Ausführung der angeordneten Arbeiten auf und kontrolliren deren Vollzug.

Diese Verrichtungen können im Einverständniß mit der Direktion des Innern den Zivilvorsteherhaften übertragen werden. Wo Privatwaldgenossenschaften gebildet und Vorsteherhaften gewählt werden, übernehmen letztere die Aufgabe der Gemeindräthe.

Zu den Waldbegängen der Forstbeamten sind die Waldbesitzer, besonders diejenigen, welche voraussichtlich größere Arbeiten auszuführen oder besondere Wünsche geltend zu machen haben, durch den Gemeindsrath einzuladen.

Wo Förster angestellt sind, haben auch diese den Waldbegängen bei zuwohnen. Dieselben sind verpflichtet, einen Försterunterrichtskurs mitzumachen (§ 20 des F.-G. und Programm für die Einrichtung der Försterunterrichtskurse vom 26. März 1862).

Die Gemeindräthe können unter eigener Verantwortlichkeit die spezielle Aufsicht über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen den Privatförstern übertragen.

§ 6. Die Staatsforstbeamten besuchen die in § 1 bezeichneten Privatwaldungen nach Anleitung von § 40 des F.-G., ordnen die erforderlichen Forstverbesserungsarbeiten an, belehren ihre Begleiter über die Ausführung derselben, führen die Kontrolle über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, sowie der von ihnen selbst getroffenen Anordnungen und

sammeln das Material zur Berichterstattung über die Benutzung und Bewirthschaftung der Waldungen. Die dahерigen Kosten trägt der Staat.

§ 7. Wenn die Besitzer der Privatwaldungen einer Gemeinde oder eines oder mehrerer zusammenhängender Waldkomplexe zu einer Genossenschaft zusammenreten und eine Vorsteherhaft wählen, oder einen Förster anstellen, oder ohne dieses weitergehende, dem Forstgesetze entsprechende Anordnungen treffen und mit Erfolg gemeinschaftlich ausführen, so unterstützt der Regierungsrath dieselben durch Beiträge.

Zu diesem Zwecke, ganz besonders zu Beiträgen an die Besoldung der Förster, an die Kosten für die Anlegung und Unterhaltung von Pflanzgärten und für gemeinschaftlich ausgeführte Entwässerungen und Straßenbauten, für die Zusammenlegung der Privatwälder zu gemeinschaftlich zu bewirthschaftenden Genossenschaftswaldungen, oder für zweckmäßige Arrondirung der Parzellen wird ein jährlicher Kredit von mindestens 5000 Fr. ausgeschetzt.

§ 8. Für die Bestrafung der Gesetzesübertretungen, Entwendungen und andern Vergehen, sowie für das Verfahren der Förster bei Forstfreveln sind die §§ 89 bis 109 des kantonalen, beziehungsweise der Art. 27, Ziffer 2, 4, 8 und 9 des eidgenössischen Forstgesetzes maßgebend. Für Schutzwaldungen gelten auch Ziffer 6 und 7 des zuletzt zitierten Artikels.

§ 9. Durch diese Vollziehungsverordnung wird diejenige vom 13. Februar 1877 aufgehoben.

§ 10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der ursprünglichen Verordnung gegenüber gewährt die neue den Vortheil, daß sie die Beaufsichtigung der Privatforstwirthschaft durch den Staat allerwärts möglich macht, wo sie im Sinne des § 1 des Forstgesetzes nothwendig und zulässig erscheint, dagegen den großen Nachtheil, daß die Bildung von Korporationen und die Anstellung von Förstern der Einsicht und dem guten Willen der den größeren Theil des Waldbesitzes repräsentirenden Grundeigenthümer einer Gemeinde oder eines größeren Waldkomplexes anheim gestellt ist.

Die Zukunft wird zeigen, ob es möglich sei, die gesetzlichen Bestimmungen mit den in der Verordnung bezeichneten Organen zu vollziehen oder nicht. Die Forstbeamung wird sich Mühe geben, den Zweck möglichst vollständig zu erreichen und hofft, daß es den einsichtigen Privatwaldbesitzern bald gelingen werde, Mehrheitsbeschlüsse zur Anstellung von Förstern zu Stande zu bringen. Diese Hoffnung dürfte sich um so eher erfüllen, weil in vielen Gegenden des Kantons die Privatwaldungen schon bisher durch die Gemeinds- und Genossenschafts- oder besondere

Förster überwacht wurden, den Gemeindräthen, denen nunmehr die Vollziehung der Verordnung überbunden ist, viel daran gelegen sein muß, Hülfsorgane zu erhalten und die in Aussicht gestellten Staatsbeiträge an die Försterbesoldungen auch nicht ganz wirkungslos bleiben werden. Die Bildung von eigentlichen Privatwaldkorporationen mit getheiltem oder zusammengelegtem Besitz wird dagegen keine raschen Fortschritte machen.

L a n d o l t .

Kanton St. Gallen. In einer 28 Seiten umfassenden Druckschrift, betitelt: „Die Nutznutzung der Genossenschaftsgüter im Kanton St. Gallen: Wälder, Alpen und Allmenden, in früherer Zeit und jetzt“, beschreibt Herr Kantonsoberförster Wild die diesfälligen Verhältnisse. Unter Verweisung auf das Schriftchen selbst heben wir aus demselben Folgendes hervor:

Der Kanton St. Gallen zählt nahezu 200 öffentliche Genossenschaften, welche mehr oder weniger Genossenschaftsgüter in Wäldern, Weiden und Pflanzländern besitzen. Unter diesen Genossenschaften befinden sich eine politische (Einwohner-) Gemeinde und 83 Ortsgemeinden, die übrigen bestehen aus Schul- und Kirchgemeinden, Klöstern und einer großen Zahl örtlicher Korporationen. 91 Einwohnergemeinden und 45 Ortsgemeinden besitzen weder Genossenschaftswälder noch Alpen. Die letzteren Gemeinden liegen zum größeren Theil im nördlichen und westlichen Theil des Kantons, sie haben ihre Genossenschaftsgüter im Anfange dieses Jahrhunderts zum Theil vertheilt, zum Theil verkauft.

Die Einwohnergemeinden sind zur Zeit der Helvetik aus den Ortsgemeinden hervorgegangen, die letzteren haben aber das Genossenschaftsvermögen und damit auch die Pflicht der Armenunterstützung, theilweise auch diejenige der Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Straßen, Brücken, Brunnen &c. für sich behalten. Die örtlichen Korporationen stehen gleich den Ortsgemeinden unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle; sie sind in der Regel Theile von Ortsgemeinden mit getrenntem Genossengut und getrennten öffentlichen Pflichten. Neben diesen bestehen noch eine Anzahl Korporationen, die aus „Urgeschlechtern“ zusammengesetzt sind und oft „wunderliche“ reglementarische Bestimmungen haben.

Bis zum 17. Jahrhundert war das Recht der Nutznutzung der Genossenwälder und Alpen ein dingliches, es ruhte auf den Hofstätten und Liegenschaften; das gleiche Verhältniß bestand mit Rücksicht auf die Tragung der öffentlichen Lasten. Allmälig erlitt dieses Verhältniß eine

Umgestaltung, das persönliche Recht trat immer mehr in den Vordergrund und verdrängte das dingliche. Schon im Anfang dieses Jahrhunderts berechtigte der Besitz von Haus und Hof nicht mehr zur Nutznießung; Nutznießer waren nur diejenigen, welche durch Geburt oder Einkauf das Bürgerrecht besaßen. Die Nutznießung selbst war verschieden geregelt und die Gleichberechtigung bestand nicht überall, namentlich nicht rücksichtlich der Alpen. An den meisten Orten war die Nutzungsberechtigung an die Führung einer eigenen Haushaltung mit eigenem Feuer und Licht gebunden.

Bannwaldungen wurden erst im Lauf des vorigen Jahrhunderts gebildet. Der Freischlag wurde im Jahr 1838 gesetzlich untersagt, von da an mußten alle Holzabgaben aus Genossenwaldungen durch Bannwarte vollzogen werden. In der Benutzung der Alpen fand der Grundsatz der Gleichberechtigung viel später allgemein Geltung als bei Benutzung der Wälder.

Am 8. Oktober 1875 erließ der Regierungsrath im Auftrage des Großen Rathes eine Verordnung betreffend die Aufstellung von Genossenschaftsreglementen, die mit den bisherigen Unbilden aufräumte und manchen Fortschritt im Haushalt der Genossenschaften anbahnte. Nach dieser Verordnung müssen die Reglemente die Nutzungswise und die Verwaltung der Waldungen und Allmenden ordnen und die Errichtung von Privatgebäuden und das Pflanzen von Bäumen als Privateigenthum auf den Allmenden verbieten. Das Verbot des Verkaufs von Nutzungen darf nicht mehr in die Reglemente aufgenommen werden, ebenso ist die Ausschließung der Fremden und Niedergelassenen von den Arbeiten in Wäldern und Pflanztheilen unzulässig.

Unter den Nutznießern muß Gleichberechtigung an der Nutzung bestehen und jede Genossenschaft ist pflichtig, eine jährliche Leistung für öffentliche Zwecke auszuzahlen und zwar nach dem Grundsache, vorab die öffentlichen und erst nachher die persönlichen Interessen zu berücksichtigen.

In vielen, besonders in gewerbreichen Gegenden werden die Erträge der Gemeindegüter ganz oder doch zum größten Theil für öffentliche Zwecke verwendet; daneben gibt es aber leider auch noch Genossenschaften, deren Theilhaber das Genossenvermögen als eine Art Ernährungs- oder Pensionsfond zu betrachten gewohnt sind.

Nachdem der Verfasser den Gegensatz zwischen der Entwicklung der letzteren und ersteren Gemeinden beschrieben hat, schließt er mit folgenden Worten:

„Glücklich jene Genossenschaften, die in richtiger würdiger Weise die „Erträgnisse ihres Genossenvermögens bleibenden, gemeinschaftlichen „Zwecken und wohlthuenden Unterstützungen widmen; unglücklich aber „diejenigen, welche ihr Genossenvermögen als allgemeine Ernährungsanstalt „der Bürger betrachten, in Folge dessen sich die letzteren von Jugend auf „daran gewöhnen, im Stolze auf das Bürgerrecht sich auf den Genossen-„nügen zu stützen, um von demselben abhängig zu sein und zu bleiben.“

Aus dem Verwaltungsbericht des Departements der Forsten und Domänen des Kantons Bern für das Jahr 1878.

Durch Beschuß vom 17. Sept. 1878 wurden im Einverständniß mit dem Bundesrathe alle Waldungen der Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Ober- und Nieder-Simmenthal, Thun, Seftigen, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen, mit Ausnahme der in den Gemeinden der Vorberge liegenden, als Schutzwaldungen bezeichnet.

Bannwartenkurse wurden drei abgehalten, die Zahl der Theilnehmer betrug 41.

Angekauft wurden 103,82 Ha. Boden um Fr. 66,979, über dieses wurden Fr. 60,620 für den Loskauf von Servituten verausgabt. Verkauf wurden 6,53 Ha. um Fr. 18,244.

Geschlagen wurden 55,866 Festmeter, wovon 44,857 auf die Haupt- und 11,009 auf die Zwischennutzung fallen. 5106 Festmeter Mehrertrag gegenüber dem durch den Wirtschaftsplan festgesetzten Etat wurden auf Rechnung des Jahres 1879 übertragen. Die Durchforstungen betragen ca. 27% der Hauptnutzung. Vom Gesamptertrag bestehen 67% aus Brennholz und 33% aus Sag-, Bau- und Nutzhölz.

Die durchschnittlichen Holzpreise betrugen Fr. 10. 97 per Festmeter Brennholz und Fr. 20. 76 per Festmeter Bauholz, im Durchschnitt aller Sortimente Fr. 14. 20. Gegenüber dem Vorjahr sind die Brennholzpreise um ca. 8 und die Bauholzpreise um ca. 6 1/2, im Durchschnitt um 7% gesunken. Am höchsten waren die Preise im Jahr 1876 mit Fr. 14. 25 pr. Festmeter Brennholz und Fr. 23. 74 per Festmeter Bauholz.

Aufgeforstet wurden 114,21 Ha., wovon 45,70 Ha. ehemaliges Weid- und Moosland. Verwendet wurden: 337 Kilgr. Samen (meist Weißtannen) und 746,253 Pflanzen mit einem Kostenaufwand von Fr. 20,800. 30. Die Kosten betragen pr. Hektar im Durchschnitt Fr. 181. 24.

In den Pflanzgärten, mit einem Flächeninhalt von ca. 34 Ha., wurden 1692 Kilgr. Samen gesät und 1,766,840 Pflanzen versetzt, die Kosten hiefür betrugen Fr. 13,892. 21. Die selbst verwendeten und verkauften Pflanzen hatten einen Werth von Fr. 16,678. 45.

Für den Unterhalt der Straßen wurden ausgegeben Fr. 6,104. 16, und die Neuanlagen kosteten Fr. 23,140. 79.

Frost, Schnee, Stürme und Insekten haben keinen erheblichen Schaden angerichtet.

Der Reinertrag der Staatswaldungen beträgt Fr. 404,761. 34. Im Detail stellen sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

I. Einnahmen.

A. Haupt- und Zwischennutzungen.

a) Verkäufe.

		Fr.	Mp.	Fr.	Mp.
Ertrag an Brennholz	32,639 Festmeter	360,841.	20		
Ertrag an Bauholz	16,047	"	335,756. 78		
				696,597.	98

b) Lieferungen an Be-
rechtigte und Arme.

Brennholz	2,045	"	20,996.	25
Bauholz	29	"	474.	35
	50,760 Festmeter.			21,470. 60

B. Nebennutzungen.

1. Erlös von Lohrinde	761. 65
2. Stocklosungen	3,707. 40
3. Waldsame und Pflänzlinge	9,681. 54
4. Grubenlösungen, Torf	6,169. 65
5. Weid- und Lehenzinse	21,543. 78
	41,864. 02

C. Steigerungsvorbehälte und Verspätungszinse	24,888. 11
Gesamteinnahmen	784,820. 71

II. Ausgaben.

A. Kosten der Forstverwaltung.

Besoldungen der Kreisoberförster, Unterförster, Briga- diers-forestiers u. Forstamtsgehülfen, sowie Büreau- und Reisekosten derselben (zur Hälfte) Fr. 43,510. 34	
Übertrag	Fr. 43,510. 34

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag			43,510.	34		
B. Wirtschaftskosten.						
1. Waldfkulturen . . .	22,166.	15				
2. Weganlagen . . .	29,244.	95				
3. Hütlöhne . . .	44,235.	—				
4. Rüstlöhne und Stoß-						
löhne	135,224.	75				
5. Marchungen u. Ver-						
messungen	3,148.	14				
6. Steigerungs- und Ver-						
kaufskosten	9,071.	28				
7. Sconti für Baarzah-						
lungen	1,017.	32				
8. Rechtskosten	1,403.	30				
			245,510.	89		
C. Beschwerden.						
1. Lieferungen an Be-						
rechtigte und Arme	21,326.	54				
2. Staatssteuern . . .	32,225.	69				
3. Gemeindesteuern . .	36,755.	36				
			90,307.	59		
D. Verlust auf Brenn- und Bau-						
holz, Rückvergütungen . .			730.	55		
Summa der Einnahmen . .			784,820.	71		
Summa der Ausgaben . .			380,059.	37		
Reinertrag der Staatsforstverwaltung . .			404,761.	34		
Gegenüber dem Budget ein Ausfall von .			111,438.	66		
Auf den 1. Jenner 1879 stellt sich der Flächeninhalt und die Kapitalschätzung der Staatswaldungen auf 11,904 Ha. im Schätzungs- werth von Fr. 16,292,168.						
Während der Jahre 1877 und 1878 sind über 25 Gemeinds- und Korporationswaldungen mit einem Flächeninhalt von 3994 Ha. Wirth- schaftspläne angefertigt worden. Von der Gesamtfläche der Gemeinde- und Korporationswaldungen sind zwei Drittheile wirtschaftlich eingerichtet oder in Arbeit.						
Mit staatlicher Bewilligung wurden 42,06 Ha. Waldboden gereutet und zwar 39,27 Ha. gegen andere Anpflanzungen und 2,79 Ha. gegen						

Bezahlung einer Gebühr von Fr. 1,454. 92. Während der letzten 10 Jahre hat sich das Areal der Gemeinde- und Privatwaldungen um 74,58 Ha. vermindert, dagegen sind während dieser Zeit vom Staate 800 Ha. Weiden- und Moosland zur Aufforstung angekauft und 245 Ha. bereits aufgeforsstet worden.

An Gemeinden und Privaten wurden Bewilligungen zum Verkauf und zur Ausfuhr ertheilt für 94,462 Festmeter, wovon 73,772 Festm. Sag-, Bau- und Nutzhölz und 20,690 Festmeter Brennholz.

Die Zahl der Forstpolizeistraffälle beträgt 4,097 und die gesprochenen Bußen erreichen die Summe von Fr. 21,314. 75, wovon Fr. 13,161. 16 dem Staate zufallen. Dem Vorjahr gegenüber ergiebt sich eine Vermehrung von 13%.

Herbstjagdpatente wurden 802 ausgegeben, die Einnahme betrug Fr. 41,387. 70. Davon wurden an die Gemeinden Fr. 7,930. 30 abgegeben und Fr. 5,694. 55 für Aufsicht ausbezahlt, der Reinertrag beträgt somit Fr. 27,762. 85. Die Wildhüter für zwei Freiberge beziehen eine Besoldung von Fr. 4,800. Der vom Bunde in Aussicht gestellte Beitrag an die Kosten der Wildhut ist bisanhin noch nicht geleistet worden.

Aus dem Jahresbericht des Oberförsters des Kantons St. Gallen für das Jahr 1878.

Die Verhältnisse betreffend die Bewirthschaftung der in andern Kantonen gelegenen St. Gallischen Waldungen und die Handhabung der Forstpolizei in denselben, sind noch nicht geordnet. Die im Kanton Schwyz gelegenen wurden einem dortigen Revier und Förster zugetheilt, die im Kanton Appenzell liegenden stehen noch gänzlich unter den St. Gallischen Forstangestellten.

Im kantonalen Forstpersonal sind keine Veränderungen eingetreten. Der vom 6. Okt. bis 6. Nov. in St. Gallen mit 19 St. Galler und 6 Glarner Jöglingen und 5 Zuhörern abgehaltene Försterkurs wird im Mai in Ragaz fortgesetzt.

Die Kosten für die Forst- und Alpverwaltung betragen Fr. 22,262. 33 und es fallen:

Fr. 14,000. — auf Gehalte,
" 4,215. 55 " Reiseentschädigungen,
" 1,169. — " Büreaufosten,

Fr. 1,413. 98 auf den Kreisförsterkurs,
" 464. 30 " Verschiedenes.

An die Kosten des Kreisförsterkurses bezahlt der Bund nach Beendigung desselben einen Beitrag von Fr. 1000 nebst den Reiseentschädigungen für die Lehrer.

Am 31. Dez. 1877 waren 7 Forstkreise gebildet, im Jahr 1878 kamen 6 neue dazu. Den Angestellten wird das Zeugniß voller Zufriedenheit ertheilt.

Im Kanton St. Gallen befinden sich 188 waldbestzende Gemeinden und Korporation mit einem Waldareal von 20,590 Ha., wovon 693 Ha. in andern Kantonen liegen.

Die Anweisung der Holzschläge und übrigen Nutzungen geschieht durch die Bezirksförster zuerst im Wald und dann noch schriftlich. Wo Kreisförster angestellt sind, haben dieselben sämmtliches Holz, das aus den Genossenschaftswäldern bezogen wird, zu messen, kubisch zu berechnen und in die Nutzungskontrolle einzutragen.

Genußt wurden im Jahr 1878 54,687 Festmeter, wovon 37,928 Festmeter unter die Genossen vertheilt wurden. In dieser Nutzung sind die Durchforstungserträge inbegriffen. Die Gesuche für außerordentliche Holzschläge wurden mit Ausnahme eines Einzigen abgewiesen.

Die Forstgärten haben einen Flächeninhalt von 16,12 Ha. und es können in denselben per Jahr 1,612,000 verschulte Pflanzen erzogen werden; der jährliche Pflanzenbedarf berechnet sich auf 2,000,000.

Im Jahr 1878 wurden 20,58 Ha. mit 892,176 Pflanzen aufgeforstet, in die Pflanzgärten wurden 334 Kilgr. Samen gesät.

Für Aufforstungen und Verbauungen wurden vom Bund Beiträge im Betrage von Fr. 4,041. 48 ausbezahlt, die Regierung verwendete für Prämien 350 Fr. Die bisher ausgeführten Verbauungen erfüllen — geringe Ausnahmen abgerechnet — ihren Zweck.

Zur Entwässerung nasser Flächen wurden 7,655 Meter neue Gräben geöffnet und die neu erstellten Waldwege haben eine Länge von 7,215 Meter.

Mit den Vermarkungsrevisionen wurde, wo Kreisförster angestellt sind, begonnen, dagegen können die Vermessungen nicht systematisch angeordnet werden, bis die Schutzwaldungen ausgeschieden sind und die eidgenöss. Triangulation ausgeführt ist.

Wald- und Alpreglemente werden nur genehmigt, wenn sie die Bestimmung enthalten, daß die Erträge gleichmäßig unter die Nutznießer vertheilt werden sollen.

Der Flächeninhalt der Staatswaldungen beträgt 761,03 Ha. Verkauft wurden aus den Schlägen 2685 Festmeter und aus den Durchforstungen 1606 Festmeter.

Die Pflanzgärten haben einen Flächeninhalt von 2,62 Ha. und lieferten 280,191 Pflanzen. Gesät wurden in denselben 69 Kil. Samen und verschult 29,805 Pflanzen. Die Durchforstungen gaben einen Rein ertrag von Fr. 11,527. 86.

Die neuerstellten Waldwege haben eine Länge von 1388 Meter und kosteten Fr. 5,684.

Erträge und Kosten der Staatswälder.

Nutzungen.	Brutto Einnahmen.		Gewinnungs- Kosten.		Netto- Einnahmen.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Hauptnutzung	45,648	15	7,363	88	38,284	27
Zwischennutzung	18,719	66	7,191	28	11,528	38
Nebennutzung (gewöhnl.)	346	25	—	—	346	25
Forstgärten	6,525	97	4,269	24	2,256	73
Summa:	71,240	03	18,824	40	52,415	63

Von den Netto-Einnahmen fallen: auf den Forstbezirk St. Gallen Fr. 41,849. 40 Ct.

Von den Netto-Einnahmen fallen: auf den Forstbezirk Sargans " 10,566. 23 "

Auslagen für:

1. Forstver-	Kulturen, Entwässer. u. Verbauungen	Fr. 3,422. 30 Ct.
besserungen	Weg- und Brückenbau	" 6,846. 48 "
	Vermarkung und Betriebsregulirung	" 317. 07 "
	Servituten und Rechte	" 1,254. 40 "
2. Steuern (theils außergewöhnliche)	"	1,198. 56 "
3. Verwaltung und Aufsicht	"	3,835. 88 "
4. Verschiedenes und Werkzeuge	"	514. 26 "
Summa:	Fr. 17,388. 95 Ct.	

Somit beträgt der Netto-Ertrag der Staatswälder

Fr. 35,026. 68 Ct.

und zwar auf die produktive Fläche verlegt:

Fr. 52. — Ct. per Ha. durchschnittlich.

" 72. 55 " " " im Forstbezirk St. Gallen.

" 24. 47 " " " " Sargans.

Für den Holzverkauf war das Berichtsjahr kein günstiges, weil der Holzhandel sehr flau und die Witterung fortwährend regnerisch gewesen, so daß der Holzabsatz bedeutend gehemmt blieb und das Holz an Werth einbüßte.

Die Konzessionswälder haben einen Flächeninhalt von 46,15 Ha. Die Nutzung in denselben bestand in 70 Festm. und die Anpflanzung in 1200 Stück Nadelholzpflanzen.

Die Ausscheidung von Schutzwäldern in den Privatwaldungen ist in 34 Gemeinden durchgeführt und in 26 noch durchzuführen. Mit wenigen Ausnahmen ging die Arbeit ruhig vorüber. In den Gemeinden mit vielen Genossenschaftswäldern wurden möglichst wenig Privatwälder in die Klasse der Schutzwaldungen eingereiht, in denjenigen dagegen, in denen erstere ganz oder fast ganz fehlen, erklärte man den größten Theil der Privatwaldungen als Schutzwald.

Die Privatwaldwirtschaft macht wesentliche Fortschritte; viele Privatwaldbesitzer, welche früher die Schutzwaldeinrichtung als ungerecht und dem Besitzer nachtheilig darstellten, nehmen jetzt gerne die Hülfe des Försters in Anspruch. — Die Privatwälder betragen 37% des Gesamtwaldareals.

Im Jahr 1878 gelangten 456 Forstübertretungen zur Anzeige und 459 wurden abgewandelt. Die Bußen betragen Fr. 3,495. 70 und Werth und Schaden Fr. 1,403. 65.

Die Lawinen haben bedeutenden Schaden angerichtet. Borkenkäfer und Eichhörnchen richteten lokal erhebliche Schädigungen an.

Aus dem Jahresbericht des Landwirtschafts- und Handelsdepartements des Kantons Waadt für das Jahr 1878.

Staatswaldungen.

Zur Arrondirung der Waldungen wurde eine 750,5 Aren große Weide angekauft.

Im Jahr 1878 wurden 679,5 Kilo und 19 Dekaliter Samen verwendet und zwar 629,5 Kilo Nadelholzsamen, worunter 500 Kilo Fichten und 50 Kilo und 19 Dekaliter Laubholzsamen. Der Nadelholz-Same wurde aus Deutschland bezogen und ging sehr gut auf, der Laubholzsame wurde im Kanton gesammelt. Gepflanzt wurden 347,380 Pflanzen, wovon 342,630 den Pflanzgärten und 1750 dem Wald entnommen

wurden; 3000 wurden angekauft. Hier von sind 325,385 Stück Nadelholz — darunter 302,500 Rothannen — und 21,995 Stück Laubholz.

Aus den Staatswaldungen wurden 853,028 Pflanzen bezogen und zwar 852,428 aus den Pflanzgärten und 600 aus dem Wald. Davon wurden 496,198 Stück an Gemeinden und Privaten verkauft und 356,830 in die unmittelbaren und mittelbaren Staatswaldungen verpflanzt. Diese Pflanzen repräsentieren à 7 Fr. pr. 1000 einen Werth von Fr. 5,974. 77, während die Pflanzgärten eine Ausgabe von Fr. 6,131. 36 veranlaßten, es ergiebt sich also ein Mehraufwand von Fr. 156. 59.

Die Gesamtausgaben für das Kulturwesen
betragen Fr. 12,998. 06

Der Werth der verkauften und selbst ver-
wendeten Pflanzen beträgt " 5,977. 77

Es ergiebt sich also ein wirklicher Aufwand von Fr. 7,023. 29

Die neuen Entwässerungsgräben haben eine Länge von 983 Meter und die gereinigten alten eine solche von 4622 Meter. Die Grabenarbeiten veranlaßten eine Ausgabe von Fr. 933. 47.

Für die Erstellung neuer Waldwege wurden Fr. 14,004. 50 und für die Unterhaltung der alten Fr. 4,734. 44 verausgabt. Die Flößerei veranlaßte eine Ausgabe von Fr. 2,491. 66 und brachte eine Einnahme von Fr. 774. 51, die Mehrausgaben betragen demnach Fr. 1,717. 15.

Für Forsteinrichtungsarbeiten wurden Fr. 167. 25 ausgegeben.

Forstinspektor Spengler in Cossy ist gestorben und Forstinspektor Davall in Vevey aus dem Staatsforstdienst ausgetreten. Die Staatsprüfung haben bestanden: Braichet, Challand und Bourgeois.

Geschlagen wurden 28717,41 Festmeter, die Kosten für Aufbereitung, Transport und Verkauf des Holzes betragen Fr. 56,631. 58. Für das Jahr 1879 beträgt der Etat 30115,49 Festm.

Der Rohertrag der Staatswaldungen beträgt Fr. 406,749. 49

Die Ausgaben betragen " 183,025. 32

Der Reinertrag berechnet sich somit auf Fr. 223,724. 17

Im Jahr 1877 betrug der Durchschnittspreis pr. Festmeter Holz Fr. 14. 38, im Jahr 1878 Fr. 12. 89, der Abschlag beträgt demnach Fr. 1. 49.

Bon den Ausgaben fallen:

Fr. 49,358. 92 auf die Verwaltung.

" 14,099. 28 " " Forsteinrichtung, die Kulturen u. Entwässerungen.

" 21,230. 58 " " Transportanstalten.

Fr. 56,631. 58 auf die Aufbereitung, den Transport und Verkauf des Holzes.

„ 10,771. 14 „ Verschiedenes und

„ 30,933. 82 „ Berechtigungen und Servituten.

In den mittelbaren Staatswaldungen wurden 1,119. 41 Festmeter Holz geschlagen und daraus Fr. 16,140. 56 erlöst. Die Ausgaben betrugen Fr. 3,514. 01 und der Reinertrag Fr. 12,626. 55.

Gemeindswaldungen.

Die Ausgaben des Staates für die Gemeindewaldungen betragen Fr. 2,024. 25 und zwar Fr. 1,024. 25 für ermäßigte Samenpreise an 70 Gemeinden und Fr. 1000 für die Verwaltung. Gesäet wurden 708 Kilo Nadelholzsamen, darunter 612 Kilo Rothannensamen, gepflanzt wurden 346,650 Pflanzen aus den Pflanzgärten des Staates und mehr als eine Million eigene.

Der Flächeninhalt der Hochwaldungen beträgt 41,499 Hektaren und die Nutzung 119,329 Festmeter. Die Mittel- und Niederwaldungen haben einen Flächeninhalt von 809 Hektaren und die in denselben angelegten Schläge einen solchen von 24,91 Hektaren. In das Gesamtwaldareal von 42308 Hektaren theilen sich 282 Gemeinden, wovon 253 nur Hochwaldungen, 274 Hoch- und Mittelwaldungen und 8 nur Mittelwaldungen haben.

Kanton Bern. Der bernische Forstverein hat in seiner ordentlichen Jahresversammlung vom 7. Juli 1879 in Pruntrut dem Referat des Herrn Kantonsforstmeister Fankhauser über Herabsetzung der Umtreibszeiten in den bernischen Staatswaldungen seine unbedingte Zustimmung ertheilt und einstimmig beschlossen, dieses Referat zur Aufklärung der Bevölkerung über die wichtigen Interessen, welche sich an eine solide Grundlage bei der Bewirthschafung der Staatswaldungen knüpfen, in deutscher und franzößscher Sprache drucken und im ganzen Kanton verbreiten zu lassen.

Wir entnehmen diesem Referat Folgendes:

Nach dem Wirthschaftsplane besteht in den Staatswaldungen folgendes Altersklassenverhältniß:

3005,12	Hektaren tragen	1—20	jähriges Holz.
1857,96	" "	21—40	" "
1557,35	" "	41—60	" "
1596,96	" "	61—80	" "

1252,80 Hektaren tragen 81—100 jähriges Holz.

1373,76 " " 101—120 " "

35,64 " " über 120 " "

Von der Gesammtfläche sind demnach

46 % mit 1—40 jährigem

29 " " 41—80 "

12 " " 81—100 "

13 " " über 100 " Holz bestoet.

Die Umliebszeit beträgt 80—140, im Durchschnitt 100 Jahr und zwar in folgendem Verhältniß:

	Laubwälder	Nadelwälder
80jährige	100jährige	80jährige
Umliebszeit	Umliebszeit	100jährige 120 Jahr. 140jähr.
In der eidgenöss. Zone	22 Ha.	163 Ha. 161 Ha. 3009 Ha. 774 Ha. 164 Ha.
Im Jura	131 "	814 " — " 2609 " — " — "
Im übr. Kantonstheil	337 "	299 " 532 " 1535 " 40 " — " — "
	<u>490 Ha.</u>	<u>1276 Ha.</u> <u>693 Ha.</u> <u>7233 Ha.</u> <u>814 Ha.</u> <u>164 Ha.</u>
	<u>1766 Ha.</u>	<u>8914 Ha.</u>

In andern Kantonen bestehen folgende Umliebszeiten:

	für Buchenwälder	für Nadelwälder
Im Kanton Waadt	80—100,	100—200 Jahr.
" " Aargau	80—100,	90—100 "
" " Zürich	80—100,	90—100 "
" " St. Gallen	100—150,	100—150 "

Die Reineinnahmen der Staatsforstverwaltung betragen von 1829 bis 1838 Fr. 150,187 per Jahr im Durchschnitt.

" 1839	" 1848	" 222,301	" "	" "	"
" 1849	" 1858	" 199,246	" "	" "	"
" 1859	" 1868	" 305,699	" "	" "	"
" 1869	" 1878	" 437,617	" "	" "	"

Der höchste Ertrag fällt auf das Jahr 1876 mit Fr. 550,000.

Seit 1865 sind durchschnittlich jährlich 5770 Meter neue Weganlagen und grössere Korrekctionen mit einem Kostenaufwand von Fr. 14,379 ausgeführt und auf den Unterhalt der Waldwege Fr. 4,024 verwendet worden. Seit der gleichen Zeit wurden inkl. 294 Ha. Nachbesserungen 1482 Hektaren aufgeforsstet und dazu verwendet 4530 Kilgr. Samen und 10,439,562 Stück Pflanzen. Die Kosten betragen Fr. 176,328 ohne Pflanzenwerth, letzterer beläuft sich auf Fr. 72,501. Von den neu auf-

geforsteten 1188 Ha. bestehen 764 Ha. in Schlägen und 424 Ha. in Weid- und Moosland.

Im Uebrigen giebt der Referent eine Uebersicht über die verschiedenen Ansichten betreffend die Feststellung der Umtreibszeit und deren Einfluß auf den Zustand, den Holzvorrath und den Material- und Geldertrag der Waldungen und kommt zu dem Schlusse, daß man für den Fall, als die Staatswaldungen zur Verbesserung der Finanzlage in Mitleidenschaft gezogen werden sollen, lieber offen und frei bekennen soll, wir wollen einen Uebergriff machen, der im Laufe einer zu bestimmenden Anzahl von Jahren wieder eingespart werden soll, als sich Hoffnungen hinzugeben, die man doch nicht glauben kann und die sich später nie erfüllen werden.

Die Frage: Wie kann der Waldertrag ohne die als unzweckmäßig bezeichnete Reduktion der Umtreibszeit nachhaltig gesteigert werden? beantwortet der Referent dahin: Durch eine möglichst intensive und pflegliche Wirthschaft. Dabei macht er jedoch darauf aufmerksam, daß durch dieses Mittel der Ertrag nicht plötzlich, sondern nur allmälig erhöht werden könne.

Aus dem Kreisschreiben der Direktion des Innern
des Kantons Zürich

an die

Vorsteuerschaften der waldbesitzenden Gemeinden und
Genossenschaften des Kantons Zürich

betreffend

die Bewirthschaftung der Waldungen

im Jahr 1878.

Im vorjährigen Kreisschreiben machte die Direktion des Innern die Vorsteuerschaften der waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften auf den sehr fühlbaren Pflanzenmangel, auf den ungenügenden Zustand der Waldstraßen und das ungünstige Altersklassenverhältniß der Hochwaldbestände aufmerksam und knüpfte hieran die Mahnung zur Vermehrung, Erweiterung und sorgfältigen Pflege der Pflanzgärten, zur zweckentsprechenden Verbesserung der Holzabfuhrstraßen und zur Sparsamkeit in den Holzbezügen. Diese Mahnung ist auch dieses Jahr noch voll berechtigt und wird daher wiederholt.

Schon vielfach haben die Forstbeamten darauf aufmerksam gemacht, daß die einseitige Begünstigung der Rothanne, welche in Folge der allgemeinen Einführung der Kahlschlagwirthschaft, verbunden mit sofortiger Wiederbepflanzung der Schläge, Platz gegriffen hat, Gefahren im Gefolge haben werde, die Vorbeugungsmittel nicht nur wünschbar, sondern dringend nothwendig machen. Die drohenden Gefahren bestehen in vermehrten Beschädigungen der Bestände durch Stürme, Schnee und Insekten, in stärkerem Eintreten der Rothfäule und in einseitiger, also ungenügender, den Boden aber doch entkräftender Ausnutzung der Pflanzennährmittel. Alle diese Uebel werden sich um so stärker geltend machen, je ungünstiger der Standort für die Rothanne ist, daß aber diese Holzart bei allgemeiner Verwendung auch auf ihr nicht zusagenden Stellen angebaut werde, liegt auf der Hand.

Das einzige Mittel, den drohenden Gefahren vorzubeugen, liegt in der Erziehung gemischter Bestände, ganz besonders in der Mischung der Rothannen mit Weißtannen und Buchen. Die Erfahrung zeigt nun aber, daß gemischte Pflanzungen, wie sie in neuerer Zeit häufig ausgeführt werden, nicht überall zum gewünschten Ziele führen, weil die beiden genannten Holzarten in Folge von Spätfrösten &c. im Wachsthum gar oft so hinter der Rothanne zurückbleiben, daß sie vollständig unterdrückt werden. Wo das der Fall ist, bleibt, wenn der Zweck erreicht werden soll, nichts anderes übrig, als der allmäßige Abtrieb der hiebsreife Weißtannen und Buchen in größerer oder geringerer Zahl enthaltenden Bestände. Unter jedem gelichteten Bestand mit nicht verunkrautetem Boden siedeln sich Buchen und Weißtannen, auch wenn die Zahl der Mutterbäume nicht groß ist, gerne an und entwickeln sich, gegen Frost und Sonne geschützt, in den ersten Jahren, trotz der Ueberschirmung, gut. Nach wenigen Jahren vertragen sie die Freistellung und heilen die bei der Fällung und Abfuhr des alten Holzes erlittenen Beschädigungen leicht wieder aus, insofern bei diesem Geschäft nicht schonungslos verfahren wird. Auf diese Weise erzeugt man ohne Kosten Gruppen der einen oder andern oder beider genannten Holzarten, die den mit Rothannen zu ergänzenden Beständen eine größere Widerstandskraft verleihen, den einstigen Ertrag derselben steigern und die Möglichkeit geben, die vielseitigsten Anforderungen an den Wald zu befriedigen. Je nach Lage und Bodenbeschaffenheit kann die Föhre an die Stelle der Rothanne treten oder den Beständen, wie auch die Lärche, in einzelnen Exemplaren beigemengt werden. In der Regel sind diese beiden Holzarten der Rothanne durch Saat oder Pflanzung beizumengen. Die Unbequemlichkeiten, welche der allmäßige Abtrieb der

Kahlschlagwirthschaft gegenüber im Gefolge hat, werden durch die Vortheile gemischter Bestände und die bessere Erhaltung der Bodenkraft reichlich ausgeglichen; es darf daher die eben beschriebene Verjüngungsweise den Waldbesitzern nicht bloß empfohlen, sondern sogar befohlen werden.

Die Ausführung der Durchforstungen im Unterholzbestande der Mittelwaldungen erfreut sich bei der Mehrzahl der Waldbesitzer keiner großen Gunst; nicht selten unterbleiben sie an Orten, wo sie früher in ganz befriedigender Weise ausgeführt wurden. Obwohl die Zweckmäßigkeit gut ausgeföhrter Durchforstungen auch für den Mittel- und Niederwald unzweifelhaft ist, dringen doch die Forstbeamten nicht darauf, daß Bestände, in denen die harten Holzarten vorherrschen und das Haubarkeitsalter 25 Jahre nicht übersteigt, durchforstet werden; dagegen müssen Sie nicht nur wünschen, sondern verlangen, daß in allen Ausschlagwäldern, insofern sie rasch wachsende Weichhölzer und Dornen enthalten, zwischen dem dritten und sechsten Jahre ein Weichholz- und Dornenaushieb gemacht werde. Diese Weichholzaushiebe sind das beste Mittel, die harten Holzarten zu begünstigen und das einzige, das ungeföhrte Fortwachsen der zur Ergänzung der Bestockung eingesetzten Pflanzen zu ermöglichen; zugleich beugen sie dem massenhaften Absterben der Weichhölzer vom mittleren Bestandesalter an vor und vermindern dadurch die vielen Unannehmlichkeiten, welche die Leseholzsammler den Förstern und Waldbesitzern bereiten.

Durch die ungewöhnlich heftigen Regengüsse der letzten Jahre wurden nicht nur viele Erdabrutschungen, sondern auch Vertiefungen in den Bachsohlen veranlaßt, welche den Einsturz der Böschungen und die Ueberschüttung der am Fuße der Hänge liegenden werthvollen Grundstücke oder die Füllung der Flüßbette mit Geschieben zur Folge haben. Dem weiteren Umschreiten der Erdabrutschungen wird durch Ausführung von Entwässerungsarbeiten bereitwillig vorzubeugen gesucht, für Verhinderung der Vertiefung der Bäche, beziehungsweise Wiedererhöhung ihrer Sohlen wird dagegen wenig gethan. In der Anbringung von Querwuhrn aus Steinen, Holz oder Faschinen kann mit verhältnismäßig geringen Kosten großen Uebelständen vorgebeugt werden. Die Waldbesitzer werden daher ermahnt, derartige Arbeiten überall, wo es nöthig erscheint, auszuführen; die Forstbeamten geben die hiezu nöthige Anleitung gerne.

Versammlung des schweiz. Forstvereins in Neuchâtel
vom 24.—26. Sept. 1879.

Die Versammlung zählte 100 Theilnehmer und hielt ihre Sitzung am 25. Vormittags unter dem Präsidium des Herrn Staatsrath Comteff im Rathaus.

Der Bericht des ständigen Komitee, erstattet vom Präsidenten desselben, Herrn Kantonsforstmeister Fankhauser, gab zu Verhandlungen Veranlassung über die Organisation des Versuchswesens und die Zeitschrift des Vereins. Beschllossen wurde: 1) das ständige Komitee habe die Frage der Organisation des Versuchswesens mit Delegirten der Kantone zu besprechen und die Ergebnisse der Berathung dem Departement für Handel und Landwirtschaft vorzulegen; 2) die Zeitschrift sei vom Jahr 1880 an nur in einer Ausgabe zu drucken, in welche die Arbeiten jeweilen in der Sprache aufzunehmen seien, in der sie geschrieben wurden. Als Versammlungsort für 1880 wurde Schaffhausen bezeichnet.

Die Vorschläge der Kommission betreffend die Vermessung der Gebirgswaldungen wurden im Sinne der mäßigsten Anforderungen genehmigt und beschlossen, es sei die Abschließung eines Konkordates für gleichmäßige Ausführung dieser Arbeit und gemeinschaftliche Prüfung der Forstgeometer anzustreben.

Die Frage betreffend Einführung eines gemeinschaftlichen forstlichen Examens für das schweizerische Forstpersonal wurde als eine zeitgemäße erklärt und dem ständigen Komitee zur Anstrebung eines Konkordates für diesen Zweck überwiesen.

Über die Zweckmäßigkeit des Verkaufs von stehendem Holz entwickelte sich eine lebhafte Diskussion, die zu keinem Beschlusse führte. Die Mehrheit der Versammlung schien dem Verkauf des Holzes im aufgearbeiteten Zustande den Vorzug zu geben und stehendes Holz nur in der Meinung verkaufen zu wollen, daß es nach dem Verkauf vom Waldeigenthümer gefällt und dem Käufer zugemessen werde. Dieses letztere Verfahren hat dem Verkauf nach der Fällung und Aufrüstung gegenüber den Vortheil, daß bei unbefriedigenden Preisen die Hiebe verschoben werden können bis bessere Preise zu erzielen sind.

Eine Motion des Herrn Forstadjunkt Fankhauser, die Aufstellung der provisorischen Wirtschaftspläne betreffend, wurde erheblich erklärt und dem ständigen Komitee zu näherer Prüfung überwiesen. Anzustreben wäre dabei vorzugsweise die unentgeldliche Lieferung der Auszüge aus den

Originalblättern der topogr. Vermessung im 5000-theiligen Maßstabe durch den Bund.

Herr Forstmeister Meister machte Mittheilungen über die Ergebnisse der Zuwachsuntersuchungen in den Buchenbeständen der Stadtwaldungen von Zürich und Herr alt Forstinspektor Davall über die Wachstumsverhältnisse exotischer Holzarten.

Am Nachmittag machte die Gesellschaft per Dampfschiff eine Spazierfahrt auf dem Neuenburger-See, der Zihl und dem Bielersee bis zur Einmündung des Hagneckkanals in letzteren. Der Kanal ist durchgebrochen und bereits läuft ein Theil des Aarenwassers durch denselben in den See. Die Erweiterung des Kanals soll das Wasser allmälig selbst besorgen. Diese Fahrt bot gute Gelegenheit die Wirkungen der ihrer Vollendung entgegengehenden Juragewässer-Korrektion zu beobachten. Sie bestehen zunächst in einer bedeutenden Tiefenlegung der drei Seen, dem daherigen zu Tagetreten großer Strandlandflächen und in der Trockenlegung ausgedehnter Moosländereien. Die Wirkung auf den Wasserstand der Aare von Biel abwärts kann sich erst im vollen Maße zeigen, wenn sich alles Aarenwasser in den See ergießt und da sein Geschiebe ablagert.

Der 26. war der forstlichen Excursion gewidmet. Sie führte zunächst in die Gemeindewaldungen von Peseux, die des Sehens- und Besprechenswerthen viel boten und ein beredtes Zeugniß für die Thätigkeit der Gemeindsbehörden und den walfreundlichen Sinn der Einwohner ablegten.

Während das von der Gemeinde gespendete reichliche Frühstück von den zahlreichen Gästen mit gutem Appetit verzehrt wurde, verdunkelte sich leider der Himmel und machte ernsthafte Vorbereitungen für eine nasse Reise nach la Tour. In strömendem Regen kam die Gesellschaft dort an, der gute Humor stellte sich aber bei dem von der Stadt in einer großen forstlich dekorirten Scheune servirten ausgezeichneten Mittagesessen bald wieder ein. Leider blieb das Wetter so ungünstig, daß erst gegen Abend eine kleine Excursion in die Stadtwaldungen angetreten werden konnte; sie war aber immerhin geeignet, den Theilnehmern ein Bild vom Zustande dieser Bergwaldung zu geben. Die prächtigen Baumriesen eines in der Nähe liegenden Bestandes, die malerischen Schirm- oder Wettertannen auf den Weiden und die wohlgefügten Kulturen auf den exponirten Höhen boten die hauptsächlichsten Anziehungspunkte.

Am 27. folgte noch eine beträchtliche Anzahl Gäste der Einladung zum Besuche der Cementfabriken und Asphaltminen im Traversthal. Die

Rückkehr erfolgte so, daß die große Mehrzahl der Theilnehmer noch nach Hause reisen konnte.

Die Theilnehmer an der diesjährigen Forstversammlung werden Neuenburg in gutem und dankbarem Andenken behalten und dürfen sich der Hoffnung hingeben, das schweizerische Forstwesen wieder um einen Schritt gefördert zu haben. Landolt.

Zürich. Sturmschaden vom 20./21. Februar 1879.
Der Sturm vom 20./21. Februar 1879 hat in den Waldungen des Kantons Zürich geworfen:

Staatswaldungen	1913 Ha.	2343 Festm.
Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen	19241 "	11425 "
Privatwaldungen	28132 "	10274 "
	Summa	49286 Ha. 24042 Festm.

wovon 19566 Festmeter Nadel- und 4476 Festmeter Laubholz.

Der Sturm kam aus Südwesten und richtete im mittlern Theil des Kantons die größten Verheerungen an. Im südlichsten Theil ist der Schaden nicht groß und im nördlichsten ganz gering; auch von Westen gegen Osten nahm die Gewalt des Sturmes ab.

Die ganz alten Bestände haben am meisten gelitten, namentlich da, wo sie zum Zwecke der Verjüngung gerichtet waren oder die Schlaglinie gegen Süden oder Südwesten exponirt war. An solchen Orten litten die Buchen und Weißtannen beinahe so stark wie die Rothtannen, während die Föhren mehr Widerstand leisteten. Die Mehrzahl der Stämme wurde entwurzelt, ein großer Theil indessen auch gebrochen, der Verlust an Bau- und Nutzhölz war daher beträchtlich.

Das Holz konnte bis zum Saftesintritt zum größten Theil aufgearbeitet werden, dagegen war die sofortige Abfuhr, des nassen Wetters und der daherigen Erweichung der Straßen wegen nicht überall möglich. Auf die Preise ühte das nachträgliche starke Angebot von Holz einen ungünstigen Einfluß, namentlich in den Gegenden, wo der Schaden groß war.

In mittelalten und jüngeren Beständen trat nur in den stark parzellirten Privatwaldungen erheblicher Schaden ein; wo dieselben in größeren Massen zusammen stehen und die Altersabstufung regelmässig ist, wurden nur ausnahmsweise grössere Lücken in die Bestände gerissen.

Die verhältnismäfig großen Schädigungen in den Staatswaldungen erklären sich aus dem grösseren Vorrath an altem Holz und der ausgedehnteren Anwendung der natürlichen Verjüngung.

Forstordnungen für den Kanton Zürich, aus dem 18. Jahrhundert.

Die erste ausführlichere und gedruckte Forstordnung für den Kanton Zürich d. d. vom Jahr 1715 und lautet wie folgt:

Hoch-Oberkeitliches Mandat betreffend die Versorg- und Beschirmung der Holz und Waldungen. Anno 1715.

Hoch-Oberkeitliches Mandat zu Auffnung der Hölzeren und Waldungen.

Wir Burgermeister und Rath der Statt Zürich: Entbieten allen und jeden unserer Burgeren und Angehörigen zu Statt und Land, Unseren gönftigen geneigten Willen, Gruß und alles Guts, auch darbey zu vernemmen: demnach Wir aus Lands-Väterlicher Vorsorg in Beherzigung gezogen, wie daß in einem Landt nebet anderem nichts kostlichers und vortheilhaftigers seye, als wenn selbiges mit Holz und Waldungen in massen versehen, daß die Einwohnere dessen sich nach Nohtdurfft bedienen können und daran keinen Mangel zubesorgen haben, derthalben wol vorzusehen ist, daß, wo man dises Vortheils genieset, darzu fleissige Sorg getragen und sparsamlich darmit umgegangen werde; Weilen Wir aber zu Unserem nicht geringen Bedauern in Erfahrung bringen müssen, wie daß an vilen Orthen Unserer Bothmässigkeit Unsere Angehörige durch übermässiges und Lands-verderbliches Güden und Aufstocken der Hölzeren sich dises Kleinodts also berauben, daß wann hierwider nicht erforderliches Einsehen gethan wurde, nicht ohnzeitig zubesorgen were, es möchte hieraus ein solcher allgemeiner Landsschaden erwachsen, dessen Unsere Nachkommende sich nicht wenig zuentgelten haben würden, und besorglich es dahin kommen dörffte, daß an unterschiedlichen Orthen vil Unserer Angehörigen auf Holzmangel ihr eigen Heimat verlassen, und ihr Aufenthalt anderwo suchen müßten: So haben Wir eine unumgängliche Nohtwendigkeit seyn erachtet, diesem vorstehenden Ubel so vil möglich vorzubauen, derhalben dann Unser ernstlicher Befehl, Will und Meinung ist, daß Jedermanniglich zu Statt und Land sich obgelegen seyn lassen solle sich alles Mißbrauchs und Güden des Holzens gänzlichen zumüsstigen und hingegen zubefleissen, daß aller Orthen Unserer Bothmässigkeit die Holz- und Waldungen sorg-

fältiglich geäuffnet und gepflanzt und im Gebrauch so wol daß Bränn-Bau- ald anderen Holzes alle mögliche Sparsame beobachtet werde, allermassen dann männiglich und fürnemlich die Gemeinden ihnen angelegen seyn lassen sollen, so wol in eignen als Gemeind-Hölzeren kein anders Holz als am unschädlichsten zufallen aufzugeben; Sonderheitlich auch denen alten Eichen, wo es die höchste Nohtwendigkeit nicht erfordert, zuverschohnen, und selbige auf den Fahl der Noht, (den Gott in allweg wende) zuerspahren, auch die nützliche Anstalt zuverfügen, daß an allen denen Orthen, wo der Boden bequem, so vil immer möglich, junge Eichen gepflanzt werden; Die Hölzer sauber zuschroten und fleißig zusäubern; In den jungen Häuen keinen Weidgang zugestatten, sonder selbige fleißig einzuzäunen und vor Schaden zuvergaumen: Zu dem End auch zuverhüten, daß das junge unaufgewachsene Holz nicht gestücket, sonder an dessen statt die Reckholter und unschädliche Dörn zum Heizen gebraucht werden. Desgleichen sollen auch verbotten seyn das schädliche Harzen in Hölzeren, wie dann auch die Gemeinden in Beobachtung ziehen sollen, daß die Häu nicht ohne Unterscheid auf alle und jede Haushaltungen und wo keine Haushoffstatt-Gerechtigkeiten vorhanden, zumahlen etwann auch auf ein Stuben mehr nicht als ein Hau, ob gleich mehr als ein Haushaltung darinn wohnten, gegeben werden, wie dann auch wir Uns zu männiglich dessen versehen, daß eben zu dem End die Höf und Güter so vil möglich unverheilt beysamen behalten, und nicht so leichter Dingen verstücket und von einanderen vertheilt, und dadurch zum Nachtheil der Holzeren die Haushoffstatten und Stuben unnöthiger Dingen vermehret werden; Was dann die Räbstecken betreffen thut, so wollen Wir fehrners daß den Gemeind-Hölzeren damit verschohnet werde, hingegen diejennigen, so derer vonnöthen, eintwiders solche auf eignen Hölzeren zunemmen, oder von denjennigen, so eigne Hölzer besitzen, zekauffen schuldig; zemahlen ins gemein alle selbst gewachsne oder ungespalte Stecken, so wol zu Bonensticklen, als Räbstecken zugebrauchen verbotten; Und weilen dannethin Wir gewahret, daß die Zeithero mit Aufstocken der Hölzeren und Waldungen es so gar unentbunden dahar gegangen, und den Hölzeren dadurch nicht geringer Abbruch und Schaden zugefügt worden; Als verbieten Wir hiemit und fürnemlich alles Aufstocken der Hölzeren und Waldungen ins gemein an welch Orthen und Enden es immer seye, also und in der Meinung, daß weder Privat Personen noch Gemeinden ein solches ohne expreß von Uns erhaltene Erlaubniß und Bewilligung, bey Vermeidung Unserer hohen Straff und Ungnad zu unterfangen nicht erlaubt, sonder ihnen gänzlichen abgekennt und verbotten seyn solle, gestalten Wir Uns

vilmehr verschhen, und wollen, daß auch der Holzwachs, an denen hierzu bequemen und dienlichen Orthen, welche seit kurzer Zeit ausgestocket und veränderet worden, wiederum gepflanzt und angelegt werde. Damit und aber auch den Hölzern um so da mehr verschöhnet, und dem Holzmangel gesteurt werden möchte, als wird erforderet, daß an statt der Stecken, Latten ald anderen todtnen Hegen um die Güter herum, so vil möglich die Grundheg gepflanzt, auch zum Fahl etwann zu Einzäunung des jungen Haups, ald Räben und anderen Güteren, dergleichen todtnie Heg unentbehrlich weren, daß selbige nicht gleich im ersten Jahr wieder weggethan und verzehrt, sondern vilmehr vergaunt und stehend gelassen; Auch übrigens an tauglichen und bequemen Orthen, sonderbar auf Riederer und Möseren, hin-und wieder Wydstöck und Sarbach gesetzt werden sollen, um sich darvon für Brännholz zubedienen: Und weilen Wir befinden, daß zu mehrerem Wachsthum und Aufnahm der Waldungen und Hölzern, gar diensam, und dem Holzmangel merklich gesteuert seyn würde; wann an denen Orthen Unserer Bothmässigkeit, allwo Durben gegraben werden können, dieselbigen an statt des Holzes zum Bränden gebraucht würden; als thun Wir auf Landsvätterlicher Sorgfalt, Unseren Angehörigen hiemit die wolmeinliche Anleitung geben, daß sie an denen jennigen Orthen wo das Erdrich zum Durben graben bequem ist, solche graben, und sich selber bedienen thügen, in der ungezweifleten Hoffnung, sie in wenig Jahren, in ihren gemeinen und eignen Hölzern, den desz-naher entstandenen Nutzen erfreulich verspüren werden; Fahls aber einige Unserer Angehörigen, die Wüssenschafft nicht hetten, wie mit dem Graben, Lehren, und Gebrauchen der Durben umgegangen werde; können sie sich in Unserer Statt anmelden, bey denjennigen Herren, welche über das Durben graben die Verwaltung habend, und eint-und anders zu Unsers Landes scheinbarem Nutzen veranstaltet haben, die dann ihnen mit gutem Rath, und Anleitung an die Hand zugehen nicht ermanglen werden. Wann Wir endlichen auch das Pflanzen der fruchtbaren Bäumen hin-und wider für ein solch ersprießliches Mittel ansehen, davon unserem Land ein nicht geringer Vortheil zuwachset, als wollen Wir ein solches männiglich beliebet, und sie hiemit errinnert haben, um ihres und ihrer Nachkommenden zeitlicher Bestens willen, ihnen solches Pflanzen der fruchtbaren Bäumen alles Ernsts obgelegen seyn zulassen: und damit ein solches Pflanzen der fruchtbaren Bäumen desto ehender beobachtet werde, so thun Wir jeder Gemeind überlassen, hierzu gedeihliche Mittel aufzustinnen, und anzuordnen, wo und welche auf ihnen eine gewisse Anzahl zusezen und zu Pflanzen pflichtig seyn sollen: Gleichwie Wir nun diese Unsere heilsame Ordnung

zur erhaltung gemeiner Wohlfahrt sorgfältig angesehen, Also und damit derer desto ehender nachgelebt und selbige desto gesüssner gehandhabet werde, so befehlen Wir hiemit, daß von Unseren Ober- und Landvögten, alle ihre Nachgesetzte Vögt, Amtleuth, Weibel und Forster aller Orthen neuer Dingen in die Pflicht genommen, und sie derer ernstlich errinnert, auch diß Unser Mandat Jährlich zu jedese Nachricht allwegen auf Kyly widerum öffentlich verlesen, und verkündet werden, und zu gleicher Zeit auch die Vorgesetzte und insonderheit die Forster bey ihren Eidspflichten schuldig seyn sollen, die Herren Ober- und Landvögt zuberichten wie es das vergangene Jahr in den Hölzern hergegangen: Gestalten Wir auch auf unserem Mittel einiche unserer geliebten Mit-Rähten verordnet, welche hierüber die Ober-Inspection und Aufsicht haben, und fahls unserem Ober- ald Landvögten etwas zuschwer fallen, Sie jederzeit ihnen an die Hand stehen, oder aber wo sonst sich Mangel erzeigen sollte, das Nöthige zubefehlen bewältiget, wie dann allerseits unsere Verordnete und Landvögt, auch dero Nachgesetzte Vögt, Amtleuth, Weibel und Forster ermahnet seyn sollen, auf die Ubertrettere eine fleissige Aufsicht zu halten, dieselbige zuleiden, und zugebührender Abbüßung zuziehen; Wir versehen uns aber, daß jedommägniglich ihme selbst vor Straff und Ungnad zuseyn wol wüssen werde.

Geben Dienstags den neun und zwanzigsten Tag Brachmonat nach Christii unsers lieben Herren und Heilands Geburt gezerset,
Eintausent, Siebenhundert und Fünfzehn Jahre.

Canzley Zürich.

Die weitere gedruckte Forstordnung vom Jahr 1773 hat folgenden Wortlaut:

Erneuertes Waldungs-Mandat.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, thun kund öffentlich hiermit; Demnach Wir Uns jederzeit haben angelegen seyn lassen, den Wolfstand Unserer L. Angehörigen, so vil an Uns liegt zu befördern und zu vermehren, auch in der Ueberzeugung stehen, daß die Besorgung der Waldungen, und derselben bestmöglichster Ertrag für jedes Land von der größten Nothwendigkeit seye; so haben Wir zu Unserem nicht geringen Bedauern von Zeit zu Zeit vernehmen müssen, wie dieser wichtige Gegenstand in Unserem Land fast gänzlich aus den Augen gesetzt wird, und die meisten von Unseren Waldungen durch viele eingeschlichene Unordnungen und Trefel, und durch eine unter Unseren Landleuten, leider! sehr gewohnte Geringschätzung des Forst-Baues in einen solchen Verfall gerathen

find, daß mit Grund zu befürchten ist, wann fürohin kein Einsehen gethan wurde, es möchte in kurzer Zeit, in den meisten Gegenden Unsers Gebieths nicht nur an dem so nöthigen Bauholz völlig gebrechen, sonder auch an dem so unentbehrlichen Brennholz grosser Mangel entstehen, und die L. Nachkommenden dadurch in die grösste Noth gesetzt werden; Desnahanen Wir unumgänglich nothwendig, und Unserer Landesväterlichen Sorgfalt angemessen zu sein erachtet haben, durch Erneuerung und nähere Bestimmung der schon vor altem publicirten Forst-Ordnungen diesem bevorstehenden Uebel, weil es noch Zeit ist, zu begegnen, und den vor Augen liegenden Schaden so viel möglich abzuwenden. Es gehen demnach die von Uns gesetzte Ordnungen dahin:

I. Weidgang.

Weil unter die Hauptursachen des immer zunehmenden Verfalls der Waldungen der Weidgang unstreitig gerechnet werden kann, zumalen das Vieh nicht nur den hervorkeimenden Anflug durch Abäzung und Vertrettung verwüstet, sondern auch den jungen Aufwachs stark beschädiget, (wie Wir dann in den meisten von Unseren Oberkeitlichen und Gemeind-Hölzern die traurigen Folgen dieser schädlichen Gewohnheit wahrnehmen müssen) so gehtet Unser wolmeinende aber ernstliche Befehl dahin, daß fürohin alles zu Weid treiben in die Hölzer in den zwölf ersten Jahren, nachdem das Holz abgeschlagen worden ist, als eine den Waldungen höchst schädliche Gewohnheit, gänzlich abgestrikt und verboten seyn solle; Zu dem Ende hin sollen die jungen Bänne sorgfältig eingehaget, oder durch Gräben-aufwerfen verwahrt und beschlüßig gemacht werden.

II. Laub- und Mies-Rechen.

Es solle auch alles Laub- und Miesrechen im jungen Aufwachs fürs künftige verboten, wie auch darinn zu mähen, zu graben, oder mit einiger Sichel oder Haumesser darein zu gehen, jedermann abgestrikt seyn.

III. Harzen.

Da das Harzen, wosfern es nicht unter guter Aufsicht und mit gehöriger Einschränkung getrieben wird, den Tann- und Forren-Waldungen zu grösstem Schade gereicht; so solle dasselbige bey Hoher Strafe verboten seyn, in der Meinung zwar, daß solches wol an denjenigen Orten geschehen möge, welche in zwey bis drey Jahren abgeschlagen werden, wozu aber vorher eine speciale Einwilligung von Unseren Ober- und Landvögten jedes Orts erhalten, und diese keinen als einheimischen und dazu ehrlichen Leuthen gegeben werden solle, auf welche dann die Bannwarte, damit diese Erlaubniß nicht missbraucht werde, bey ihren Eides-

Pflichten geflissen achten, und die Fehlbaren an gehörigem Ort anzeigen sollen.

IV. Eintheilung der Holzschlägen.

Um dann auch die Waldungen wiederum in guten Stand und in bessern Anwachs zu bringen, erfordert die höchste Nothwendigkeit, daß man bey Abschlagung des Holzes forstmäßiger als bisdahin verfahre; Zu dem Ende hin wollen wir, daß in allen und jeden Waldungen das Holz nicht mehr so unordentlich und zu einzelnen Stücken abgetrieben, sondern so viel gegenwärtig thunlich ist, und künftighin geschehen kann, ordentliche, von Anfang bis zu End haltende, und nach dem Verhältniß jeder Waldung eingerichtete Schläge geführt, und so der junge Aufwachs in gleichen Wachsthum gebracht werde. Wir rathen auch jedermann an, die Schläge, sonderheitlich in den Tann-Waldungen, wo immer möglich von Morgen gegen Abend anzulegen, weil so der Saame, der am meisten durch den Abend-Wind getrieben wird, besser auf die abgeholtzte Gegend ansiegt, und daneben auch die Waldungen vor den heftigen Abend-Winden gesichert werden.

V. Zeit des Umhauens.

Gleichwie an der Zeit das Holz zu fällen sehr vieles gelegen ist, indem die Dauer und die Schönheit des Bauholzes, und bey dem Laubholz der Wiederausschlag aus dem Stamme größtentheils davon abhanget, so werden sich Unsere respective Bögte, Amtleuthe und Vorgesetzte angelegen seyn lassen, die Sachen also zu veranstalten, daß das Holz vom Wintermonat weg bis spätest in die Mitte des Aprils ausgehauen, und ohne den größten Nothfall außert diesen Zeiten keines zu fällen bewilligt werde, mit der einzigen Ausnahm, daß die Eichen zufolg Unserer Ao. 1764. bekannt gemachten Verordnung, auch im Meyen gefällt werden können.

VI. Säuberung der abgeschlagenen Pläzen.

Damit auch alle Hindernisse weggeräumt werden, welche entweder machen, daß der Saame nicht in die Erde kommen, oder nicht aufgehen kann, oder wann er auch aufgienge, erstiken würde; so sollen bey Fällung des Holzes die Bäume auf dem Boden so nahe als möglich weggeschlagen, und nach dem Abschlag diese Pläze von allen Dörnen und Gesträuch sorgfältig gesäubert, in den Tann- und Fornhölzern die Wurzelstöfe an densjenigen Orten, wo der Boden flach ist, herausgenommen, und das Erdreich verebnet werden, wobei aber wol zu gewahren ist, daß an gähn und bergichten Orten die Wurzelstöfe nicht herauszunehmen sind, weil

dieselbigen zu Befestigung des Erdreichs dienen; Endlich solle auch das abgeschlagene Holz bis spätest zu Ende des Aprils weggeführt werden.

VII. Anpflanzung der lährstchenden Pläzen.

Wann wir dann auch vernehmen müssen, daß in den meisten Waldungen sich viele Reviere befinden, darauf an gar keinen Nachwuchs weder aus dem Stamm noch aus dem Saamen zu gedenken ist, so finden Wir höchst nothwendig, Unsere L. Angehörige ernstlich zu erinnern, solche lähr stehende Derter fördersamst anzubauen, und mit den darauf sich schikenden Holzgattungen wiederum zu besetzen, damit diese Pläze, wo nicht für sie, doch wenigstens für die Nachkommende nuzbar gemacht werden.

VIII. Nuzbarmachung der nassen Pläzen.

In der gleichen Absicht finden wir dienlich, Unseren L. Angehörigen freundlich anzurathen, diejenigen verfeßnen Derter und Sumpfe, die sich sonderheitlich in den Gemeind-Hölzern je mehr und mehr ausbreiten, durch Deffnung der erforderlichen Gräben, wo es die Lage des Orts immer erlauben mag, nuzbar zu machen; wo diese Arbeit aber unmöglich wäre, so können, nach Anleitung der von Einem Lobl. Sanität-Rath zur Verbefferung der nassen Weidgängen Ao. 1760 publicierten Verordnung, dergleichen Reviere mit Wydstöken, Saarbachen, Erlen und andern Wasser-Bäumen besetzt werden, indem solche nicht allein zur Auströfnung und Verbesserung nasser Pläzen sehr dienlich sind, sondern auch durch das von dem Stüken herkommende Brennholz zur Verschönung der Waldungen vieles beytragen können; zu dem Ende hin Wir den Borgesetzten jeden Orts Hoch-Oberkeitlich auftragen, die Waldungen fleißig zu besichtigen, und nach bewandtfindenden Dingen die Arbeit zu veranstalten.

IX. Nachpflanzung der fruchtbaren Bäumen.

Weil dann auch unstreitig das Pflanzen der fruchtbaren Bäumen, in Absicht auf den daher ziehenden Nutzen, von der größten Wichtigkeit ist, so wollen wir jedermann erinnert haben, um ihres eigenen und ihrer Nachkommenden Besten willen, ihnen das Nachpflanzen der nuzbarsten Obstbäumen, vornehmlich aber auch der Eichen, alles Ernsts angelegen seyn lassen: Wir überlassen zu dem Ende hin jeder Gemeind, hierzu gedeihliche Mittel auszufinden und anzuordnen, wo und welche aus ihnen eine gewüſſe Anzahl zu setzen und nachzuziehen pflichtig seyn sollen; Nur befchlen Wir, dazu einen besondern und für jede Gattung bequemen Platz zu wählen, anstatt solche, nach bishariger Uebung, in den alljährigen Häuen, zu größtem Schade des jungen Aufwachses und unvermeidenlichen Verfall der Waldungen, stehen und aufwachsen zu lassen.

X. Sparsamkeit im Gebrauch des Holzes.

Um aber dem zu besorgenden Holzmangel mitlerweilen, und ehe die Waldungen wieder in guten Stand gesetzt worden sind, in zeiten zu begegnen, erfordert die höchste Nothdurft, der unter uns, sonderheitlich aber auf der Landschaft, so hoch gestiegenen Verschwendung im Holz so viel möglich Einhalt zu thun; Verhalben dann Unser ernstlicher Befehl, Will und Meinung ist, daß jedermann zu Stadt und Land sich obgelegen seyn lassen solle, sich alles Mißbrauchs und Gündens des Holzes gänzlich zu müßigen, und hingegen sich zu befleissen, daß im Gebrauch so wol des Brenn- Bau- als andern Holzes alle mögliche Sparsamkeit beobachtet werde; zu dem Ende hin sollen die Vorgesetzten der Gemeinden geflissene Achtung geben, daß die Häue nicht ohne Unterschied auf alle und jede Haushaltungen, und wo keine Haus- Hoffstatt-Gerechtigkeiten vorhanden sind, und auf eine Stube mehr nicht als ein Hau, obgleich mehr als eine Haushaltung darin wohnte, gegeben werden, wann nemlich nicht besondere Rechte und Ordnungen der Gemeinden diesfalls etwas anders erforderten; wie Wir Uns dann auch deffen versehen, daß eben zu dem Ende hin die Höfe und Güter so viel möglich unvertheilt beyammen behalten, und nicht so leichterdingen verstüft, und von einandern vertheilt werden, wodurch zum Nachtheil der Waldungen die Haus-Hoffstätte sich unnöthiger Dingen vermehren: Und weil sich auch oft dergleichen Leute in den Gemeinden aufhalten, welche weder eigene Dorfgerechtigkeiten noch Anteil an solchen besitzen, und desnahen auch keinen Anteil an den Häuen haben, sich aber alsdann unrechtmäßiger Weise aus den Waldungen zu derselben grossem Schade beholzen; so wollen Wir, damit dieser Mißbrauch so viel möglich abgeschafft werde, daß alle diejenigen, welche eigene Gerechtigkeiten, oder doch wenigstens Antheile an solchen besitzen, und dergleichen Leute, die keine Gerechtigkeiten besitzen, bey sich zu Hause haben, selbige mit Holz versehen, alsdann aber von ihnen einen mehrern jedoch billigen Hauszins zu fordern befügt seyn sollen: Und da bey dem Abbrühen für die Schweine sehr viel Holz unnütz verschwendet wird, zumalen die allzuheisse Speise diesen Thieren höchst schädlich ist, so ratthen Wir allen unsern L. Angehörigen, hierinn die nothwendige Sparsamkeit des Holzes wolmeinend an; In welcher Absicht es auch sehr gut wäre, wann in den Dörfern anstatt der besondern Waschhäuser, wozu gleichfalls beträchtlich viel Holz unnöthiger Weise verbraucht wird, algemeine Waschhäuser, Bak- und Dörröfen, um der so nothwendigen Erspahrung des Holzes willen, errichtet wurden.

XI. In Rebsteken und Bohnenstikeln.

Was dann die Rebsteken betrifft, so wollen Wir fernes, daß den Gemeind-Hölzern damit verschonet werde, hingegen Diejenige, so deren vornöthen sind, entweder solche aus eigenen Hölzern zu nehmen, oder von denjenigen, so eigene Hölzer haben, zu kaufen schuldig seyn sollen; es wäre dann, daß eine Gemeind beschneinen könnte, daß sie überflüßiges Holz besäße, in welchem Fall sie sich aber an Oberkeitliche Behörde zu melden hätte, da ihr dann nach Beschaffenheit der Umständen wird willfahret werden: In Absicht auf die Bohnenstikel sollen die Foster besondere Acht schlagen, daß niemal mehr, als zu Erdünnerung des Holzes nöthig ist, dazu ausgehauen werden, und dieses in ihrer Gegenwart geschehe, auch sollen sie auf dieselben genau Acht geben.

XII. In Zäunen.

Damit aber auch den Hölzern destomehr verschonet und dem Holzmangel gesteuert werden möchte, so solle sich jedermann befleissen, an denjenigen Orten wo die Zäunung beständig bleibt, und sonderheitlich an Strassen, anstatt der Steken-Latten- und andern todten Hägen, Dorn- und Grunhäge zu pflanzen, oder auch Steinhäge oder Gräben anzulegen; im Fall aber dergleichen todte Häge unentbehrlich wären, selbige nicht vier- bis fünffach, sondern höchstens doppelt zu machen; wobei auch insonderheit Acht zu geben ist, daß hierzu nicht junges wachsmündiges, sondern dürres und abgestorbene Holz verwendet werde.

XIII. Turben.

Weil Wir befinden, daß zur Aufnahm der Waldungen sehr diensam wäre, wann an allen Orten Unsers Lands, allwo Turben gegraben werden können, dieselben anstatt des Holzes zum Brennen gebraucht wurden; also geben Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt unsern L. Angehörigen die wolmeinliche Erinnerung, sich selbiger, wo sie können, aber nicht mehr um der Asche willen allein, sondern zu Erfahrung des Holzes zu bedienen; zu welchem Ende hin Wir das Brennen der Turben auf freyen Feldern gänzlich und alles Ernsts verbieten, in der ungezweifelten Hoffnung, daß sie in wenig Jahren in ihren Gemeind- und eignen Hölzern den danahen entstandenen Nutzen erfreulich verspüren werden.

XIV. Ausstoken der Waldungen.

Wir verbieten auch hiermit und fürnemlich alles Ausstoken und Ausreutzen der Hölzern und Waldungen insgemein, an welchen Orten und Enden es immer seye, also und in der Meinung, daß weder Privat-Personen noch Gemeinden ein solches, ohne expreß von Uns erhaltene

Erlaubnuß, bey Vermeidung Unserer Hohen Strafe und Ungnad, zu unterfangen nicht erlaubt, sondern ihnen gänzlich abgekennt und verboten seyn solle; Vielmehr versehen Wir Uns, daß auch der Holzwachs an denen hiezu bequemen Orten, welche sint kurzer Zeit ausgestoßt und veränderet worden sind, wiederum gepflanzt und angelegt werde.

XV. Anleitung der Naturforschenden Gesellschaft, betreffend die Besorgung der Waldungen.

Wann Wir aber in dieser Unserer Ordnung nur überhaupt diejenige Artikul, die zur Einführung einer bessern Forst-Ordnung und Policey erfördert werden, eingerückt haben, so wollen Wir diejenige von Unsern L. Landleuten, welche in Absicht auf die Pfianzung, Wartung und Nutzung der Waldungen einen näheren Unterricht zu haben wünschten, auf die über diese wichtige Materie sehr grundlich abgefaßte Anleitung weisen, welche die Naturforschende Gesellschaft in Zürich vor etlichen Jahren zum Gebrauch des Landvolks herausgegeben hat; Desnahren Wir diesem Unserm bestgemeinten Mandat einige gedruckte Exemplar von obbemeldter Anleitung für jede Gemeinde beygefügt haben, in dem gänzlichen Zutrauen, Unsere L. Angehörige werden sich durch dieselbige, in Absicht auf den Holzbau, diesen so wichtigen Theil einer guten Landwirthschaft, zu ihrem eignen und ihrer Nachkommenden Wohlstand, willig und gerne belehren lassen, und dißfalls genau nach den darinn enthaltenen bestens gegründeten Vorschriften handeln; in welcher Absicht auch einem jeden Fostor ein Exemplar von dieser Schrift solle übergeben werden.

XVI. Handhabe.

Gleichwie Wir nun diese Unsere heilsame Ordnung zur Erhaltung gemeiner Wolsfahrt sorgfältig angesehen haben, also und damit derselben destoehender nachgelebt werde; so befehlen wir hiemit, daß von Unseren Ober- und Landvögten alle Ihre nachgesetzte Vögte, Amtleute, Weibel und Fostor aller Orten neuerdingen in Pflicht genommen, und sie derer ernstlich erinneret, auch dieses Unser Mandat zu jedermanns Nachricht zu zwey Jahren um, allwegen gerade vor der Austheilung oder Verloosung der Winterhäuen, öffentlich verlesen und verkündet werde, und zu gleicher Zeit auch die Vorgesetzten, und besonders die Fostor, bey ihren Eides-Pflichten schuldig seyn sollen, die Herren Ober- und Landvögte zu berichten, wie es das vergangene Jahr in den Hölzern hergegangen seye; Gestalten Wir auch aus Unserem Mittel einige Unserer Geliebten Mit-Räthen verordnet haben, welche hierüber die Ober-Inspection und Aufsicht haben; und falls den Herren Ober- und Landvögten etwas zu schwer

fallen sollte, Sie jederzeit Ihnen an die Hand zu stehen; oder aber, wo sonst sich Mängel erzeigen würden, das Nöthige zu befehlen bewältigt haben: Wie dann allerseits Unsere verordnete Vögte, Weibel und Foster bey ihren Eides-Pflichten zum ernstlichsten ermahnet seyn sollen, auf die Uebertrettere, und besonders auch auf die Holzfrefsel, eine fleißige Aufficht zu halten, und dieselbigen den Herren Ober- und Landvögten jeden Orts, oder wem der Holzfrefseln halber das Strafrecht zukommt, pflichtmäßig zu laden, welche dann solch Ungehorsame zu unverschonter und ernstlicher Abstrafung ziehen werden: Wir versehen Uns aber, daß sämtliche Unsere Angehörige, in Absicht auf ihre eigene und ihrer Nachkommenden Wohsfahrt, diese bestgemeinte und zu allgemeinem Nutzen abzweckende Verordnung willig befolgen, und sich also jedermann selbst vor Strafe und Ungnad zu seyn wolwüssen werde.

Geben Samstags, den 15den des Maymonats, im Jahre nach Christi Gnadenreicher Geburt gezählt, Eintausent, Siebenhundert, Siebenzig und Drey.

Der große Fortschritt, der sich bei der Vergleichung dieser beiden Mandate nicht verkennen lässt, war kein allmälicher, sich auf die zwischen dem Erlaß beider liegenden 58 Jahre gleichmäßig vertheilender, sondern fällt ganz auf das dem Erlaß des letzteren vorangegangene Dezenium, in dem die ökonomische Gesellschaft von Zürich sich angelegentlich mit der Hebung und Förderung der Forstwirthschaft beschäftigte.

Personalaufzüge.

Aargau. Herr Ad. v. Orelli, bisher Forstadjunkt des Kantons Aargau wurde zum Forstadjunkten der Stadt Zofingen gewählt.

Bücheranzeigen.

Krieger, Otto von. Die hohe und niedere Jagd in ihrer vollen Blüthe zu Zeiten des regierenden Fürsten Günther